

●●● Der Kreistag - Haupt- und Finanzausschuss

## EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlich-  
keitsarbeit  
Anette Herzberger  
Gebäude F, Raum F208  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1829  
anette.herzberger@lkgi.de  
www.lkgi.de

Gießen, den 27. November 2017

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 12. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises  
Gießen lade ich ein für

**Donnerstag, den 14. Dezember 2017, 16:30 Uhr**

**Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen.**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 / Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Betriebskommission des Servicebetriebes Landkreis Gießen vom 8. August 2017 (Vorlage: 0419/2017)
3. Löschwasser-Konzept im Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. November 2017 Vorlage: 0489/2017)
4. Resolution zur Ablehnung der Neueinteilung der Wahlkreise bei der Landtagswahl;  
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FW vom 13. November 2017 (Vorlage: 0494/2017)
5. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung der Kreisvolkshochschule in Lich im Rahmen des KIP und nicht energetische Sanierung und Umbauarbeiten im Rahmen des Haushaltes;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Nov. 2017 (Vorlage: 0487/2017)
6. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung und Erneuerung der Heizzentralen im Rahmen des KIP und nicht energetische Sanierung im Rahmen des Haushaltes an der Grundschule "Am Diebsturm" in Grünberg;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. Nov. 2017 (Vorlage: 0480/2017)

7. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung der Gebäudehülle (Bauabschnitt 9) im Rahmen des KIP (Bundesprogramm) an der Gesamtschule Pohlheim "Adolf-Reichwein-Schule" in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. Nov. 2017 (Vorlage: 0496/2017)
8. Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018 hinsichtlich der Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22. November 2017 (Vorlage: 0504/2017)
9. Freigabe einer Vollzeitplanstelle des Stellenplans zum Haushalt 2018 im Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Nov. 2017 (Vorlage: 0492/2017)
10. Bericht des Kreisausschusses zur aktuellen Flüchtlingssituation im Landkreis Gießen;  
hier: Beschluss des Kreistages vom 25. September 2017
11. Bericht des Kreisausschusses zum Thema "Umsetzung des CETA-Abkommens auf Kommunal- und Kreisebene";  
hier: Beschluss des Kreistages vom 13. November 2017
12. Informationen über die aktuelle Flüchtlingssituation
13. Bericht über den Stand der Beratungen zum Beitritt des Landkreises Gießen zur Hessenkasse
14. Mitteilungen und Anfragen

Anmerkungen:

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 8 erhalten Sie mit gleicher Post mit der Einladung zur Sitzung des Kreistages am 18. Dezember 2017.

Zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 hat man sich in der Sitzung des Ältestenrates am 22. November 2017 darauf verständigt, dass die Architekten die zur Projektgenehmigung vorgelegten Projekte im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport am 12. Dezember 2017 vorstellen.

Tagesordnungspunkt 9 wird von unserem Kreistagsausschuss endgültig beschlossen (§ 33 Abs. 1 Satz 3 HKO). Die Unterlagen erhalten Sie als Anlage.

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkt 10 und 11 erhalten Sie als Anlage.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Peter Pilger  
Ausschussvorsitzender

Vorlage  
an den Haupt- und  
Finanzausschuss

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Freigabe einer Vollzeitplanstelle des Stellenplans zum Haushalt 2018 im  
Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt,**

**eine in den Stellenplan des Haushaltes 2018 im Produkt 12.2.01 neu  
eingestellte Vollzeitplanstelle der Wertigkeit EG 5 TVöD**

**zur unbefristeten Besetzung ab dem 01. Januar 2018 freizugeben.**

**Begründung:**

Begründung des Fachdienstes Ausländer- und Personenstandswesen (FD 15):

Die Notwendigkeit der Stellenfreigabe wird wie folgt begründet:

Aufgrund der dauerhaft steigenden Ausländerzahlen und der damit verbundenen Fallzahlenentwicklung waren in der Vergangenheit fünf zusätzliche Stellen, nach Maßgabe des Teilzeit und Befristungsgesetzes, besetzt worden.

Zwei dieser Stellen (EG 5) wurden bereits im Frühjahr 2016 besetzt und laufen nun zum 01. Februar 2018 aus. Zumindest als Ersatz für eine dieser Stellen war in den Stellenplan für den FD 15 die in Rede stehende Stelle eingestellt und könnte, vorbehaltlich der vorab notwendigen Freigabe, im kommenden Jahr besetzt werden.

Die Freigabe und Besetzung dieser Stelle im FD 15 ist weiterhin dringend erforderlich.

Die Ausländerzahlen für die Ausländerbehörde des Landkreises Gießen entwickelten sich in jüngster Vergangenheit wie folgt.

Stand 31. Dezember 2015:	12.924 Ausländer
Stand 30. Juni 2015:	14.228 Ausländer
Stand 31. Dezember 2016:	15.191 Ausländer
Stand 31. Oktober 2017:	ca. 15.800 Ausländer

Aufgrund der rasanten Entwicklung der Fallzahlen im FD 15, wurde im Juni 2016 eine Stellenbedarfsbemessung durchgeführt.

Als Grundlage hierfür wurden die Fallzahlen für das zurückliegende Jahr herangezogen (Stand 31. Dezember 2016). Der Auszug aus der Stellenbedarfsbemessung ist als Anlage beigefügt.

Da die zugrundeliegenden Zahlen in der Zwischenzeit weiter angestiegen sind, ergibt eine Stellenbedarfsberechnung, unter Zugrundelegung der Fallzahlen vom Oktober 2017, einen um nochmals ca. 2 Stellen gestiegenen Stellenbedarf.

Stellungnahme des FD Personal:

Die Planstelle wurde in den Stellenplan des Haushalts 2018 neu eingestellt. Sie steht aufgrund der Genehmigung des Haushalts 2018 ab dem 01. Januar 2018 - vorbehaltlich der Freigabe durch den Haupt- und Finanzausschuss - für eine Besetzung zur Verfügung. Die Personalkosten wurden für den Haushalt 2018 im Produkt 12.2.01 zur Verfügung gestellt.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten gegenüber der Haushaltsplanung für den Haushalt 2018. Die Personalkosten für die Besetzung der neuen Planstelle wurden für eine Besetzung ab Januar 2018 mit dem Haushalt 2018 bereitgestellt.

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung.

- im Teilergebnishaushalt 12.2.01 unter Pos. 11 und 12 bzw. Konten 62 und 64.

Der Stellenplan wird nicht ausgeweitet. Die tatsächliche Stellenbesetzung erhöht sich um ein Vollzeitäquivalent.

---

Folgekosten:

Bei einer ganzjährigen Besetzung ca. 47.000 € p.a.

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

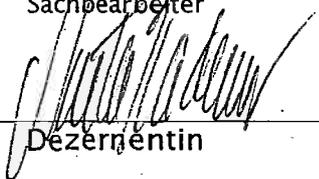
Organisationseinheit

  
Rainer Knapp

Sachbearbeiter

  
Petra Laux

Leiterin Fachdienst Personal

  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~

vom: 20.11.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss -~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des HFA

vom:

14.12.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## **3.2 Stellen-IST-Stand und Prognose zu den Aufgaben 2017/2018**

### **3.2.1 Stellen-IST-Stand im Fachdienst 15**

Im Vorfeld der Personalbedarfsanalyse ist zunächst die Feststellung des Istzustandes

wichtig. Gemäß des Stellenplanes der Kreisverwaltung Gießen für das Haushaltsjahr 2017 und 2018 beträgt die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen im Fachdienst (15) Ausländer- und Personenstandswesen zum 30. Juni 2016 insgesamt 7

Beamte und 4,65 Tarifbeschäftigte, gesamt 11,65 Vollzeitäquivalente (VZÄ); hierbei handelt es sich aber nur um die an den RP zu meldende arbeitsvertraglich und dienstrechtliche Besetzung, nicht aber um die tatsächlich kassenwirksame Besetzung. Die Zahl der Stellen zum Haushalt 2017 beträgt insgesamt 7 Beamte und 7,65 Tarifbeschäftigte, gesamt 14,65 VZÄ. Für den Haushalt 2018 ist eine weitere Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ (EG5) vorgesehen.

Aktuell verfügt der Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen über 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon ein Mitarbeiter (1,0 VZÄ) einzig für den Bereich des Personenstandswesens zuständig ist und somit bei der weiteren Berechnung unberücksichtigt bleibt. Ergänzt wird der Fachdienst durch 5 weitere Mitarbeiterinnen, deren Stellenbesetzung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) erfolgt. Insgesamt sind daher 20 Bedienstete im Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen, bzw. 19 Bedienstete in der Ausländerbehörde beschäftigt.

Da einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vollzeitbeschäftigt sind, ist zunächst die Berechnung des Vollzeitäquivalents als Kennzahl für die tatsächlichen Vollzeitstellen wichtig. Insgesamt verfügt der Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen bzw. die Ausländerbehörde zum Stand 27. Juni 2017 über 17,94 VZÄ (plus 1,0 VZÄ für das Personenstandswesen). Dadurch wird bereits an dieser Stelle deutlich, dass die Anzahl der Mitarbeiter von dem Vollzeitäquivalent abweicht.

### **3.2.2 Prognose zu den Aufgaben der Ausländerbehörde 2017/2018**

Darüber hinaus ist es für die Erstellung einer Personalbedarfsanalyse notwendig, auf valides Datenmaterial zurückgreifen zu können. Aus diesem Grund können dabei stets nur Daten und Statistiken der vergangenen Jahre herangezogen werden. Dennoch erscheint an dieser Stelle auch die Erstellung einer Prognose sehr wichtig. Letztlich dient die Analyse auch dem Zweck, die Organisationseinheit in die Lage zu versetzen, zukünftig schneller auf Änderungen reagieren zu können. Bei einer aktuellen Betrachtung der Situation wird deutlich, dass z.B. gerade der Bereich der erteilten/verlängerten Aufenthaltsgestattung und der erteilten/verlängerten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen einer großen Dynamik unterliegt.

Diese Dynamik ist in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge begründet und führt letztlich zu einem Rückgang der Gestattungsinhaber und einer Steigerung der Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und Reiseausweisen.

Bereits jetzt (Juni 2017) sind die Fallzahlen aus 2016 erreicht bzw. übertroffen.

Aber auch der Bereich des Rückkehrmanagement wird durch die Entscheidungspraxis des Bundesamtes weiter an Bedeutung gewinnen. Das Land Hessen hat zum Mai 2017 ein staatliches Rückkehrmanagement eingeführt, dass die Rückkehrberatung aller Ausreisepflichtigen, aber auch Personen mit geringer Bleibeperspektive vorsieht. Die Durchführung der Rückkehrberatung obliegt hierbei originär der zuständigen Ausländerbehörde.

Des Weiteren werden auch weitere Gesetzesänderungen starken Einfluss auf die Arbeitsanforderungen und Arbeitsmengen der Ausländerbehörde haben und einen hohen Zeitanteil im Bereich der Aus- und Fortbildung fordern. Zum 01. Juli 2017 ist die landesweite Einführung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage vorgesehen, deren Umsetzung auch Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand der Ausländerbehörden haben wird. Bislang wurden die Inhaber eines humanitären Aufenthaltsrechts für die Dauer von 3 Jahren zur Wohnsitznahme im jeweiligen Bundesland verpflichtet. Diese Regelung soll nun um die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Gemeinde /Stadt erweitert werden. Der Ausländerbehörde obliegt dabei die Verfahrenshoheit (Antrag/Anhörung/Verpflichtung).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, werden ab dem 01. August 2017 wesentliche Bereiche des Aufenthaltsgesetzes angepasst. So werden neue Aufenthaltstitel in das Gesetz aufgenommen, mit denen gerade im Bereich der Arbeitsmigration eine höhere Mobilität erreicht werden soll. Durch die im Kreisgebiet international operierenden Unternehmen, werden auch diese Änderungen voraussichtlich Einfluss auf die Arbeit der Ausländerbehörde haben können.

Nicht zuletzt wird der Wegfall der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ab März 2018, zu einer Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Visaangelegenheiten und Aufenthaltserlaubnisse führen.

### **3.4.2 Ergebnis der Stellenbedarfsbemessung in der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen**

Über die Erläuterungen unter 3.4.1 soll auf das ermittelte Ergebnis der Stellenbedarfsbemessung eingegangen werden. Aus der nachfolgenden Abbildung wird der zur Aufgabenerledigung ermittelte Stellenbedarf der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen ersichtlich.

Ord.-Nr.	Aufgabe	Fälle	mBZ in Minuten	BZ/Jahr	Summe/ Zwischen- summe
A1	Visaverfahren - Einzelfallentscheidungen+Schweigefrist	283	90,00	25470,00	
A2	Erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnisse Ausbildung/Studium	191	90,00	17190,00	
A3	Erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnisse Erwerbstätigkeit	95	90,00	8550,00	
A4	Erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären, völkerrechtlichen, politischen Gründen	948	120,00	113400,00	
A5	Erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen	659	90,00	59310,00	
A6	Erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnisse besondere/sonstige Gründe	54	105,00	5670,00	
A7	Erteilte/verlängerte Aufenthaltsgestattungen	3643	30,00	109290,00	
A8	Erteilte/verlängerte Duldungen	713	40,00	28520,00	
A9	Erteilte/verlängerte Aufenthaltskarten (Angehörige EU-/EWR-Bürger)	9	60,00	540,00	
A10	Erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnis für Schweizer befristet	3	60,00	180,00	
A11	Erteilte/verlängerte Fiktionsbescheinigungen	1037	60,00	62220,00	
A12	Erteilte Niederlassungserlaubnisse (keine Übertragungen)	443	120,00	53160,00	
A13	Erteilte Titel Daueraufenthalt-EU	0	90,00	0,00	
A14	Erteilte Daueraufenthaltskarte (Angeh. Von EU/EWR-Bürger)	3	50,00	150,00	
A15	Bescheinigte Daueraufenthaltsrechte EU/EWR-Bürger	1	40,00	40,00	
A16	Erteilte AE für Schweizer unbefr. (Niederlassungserlaubnis)	1	70,00	70,00	
A17	Abgelehnte Aufenthaltserlaubnisse	150	360,00	54000,00	
A18	Abgelehnte Niederlassungs- und andere unbefr. Aufenthaltserlaubnisse	210	300,00	63000,00	
A19	Übertragungen (AE und NE)	500	50,00	25000,00	
A20	Verpflichtungserklärungen	845	40,00	33800,00	
A21	Ausgestellte Reiseausweise/Ausweisersatzdokumente	617	40,00	24680,00	
A22	Festgestellte Teilnahmeberechtigungen an Integrationskursen	0	15,00	0,00	
A23	Festgestellte Teilnahmeverpflichtungen an Integrationskursen	450	20,00	9000,00	
A24	Umzug Nicht-EU-Bürger innerhalb des Bundesgebietes (Aktenlage/-versand usw.)	6000	30,00	180000,00	
A25	Umzug EU-Bürger innerhalb des Bundesgebietes (Aktenlage/-versand)	1200	10,00	12000,00	
S1	Summe Kernaufgaben Ausländer- und Asylangelegenheiten				876240,00
	Zuschläge	Prozent			
Z1	Rechtsberatung Dritter/Kommunikation ohne Fallbezug (15%-20%)	15		131436,00	
Z2	Prüfung von Gesetzesänderungen/Erlassen/Gerichtsurteilen soweit nicht in Führungsanteilen enthalten (10%-15%)	12,5		109530,00	
Z3	Stellungnahmen an Dritte (Standesamt, Einbürgerungsbehörden, Sozialversicherungstr.) (5%-10%)	10		87624,00	
	weitere Aufgaben	Fälle			
A26	Rückkehrmanagement	143	420	60060,00	
A27	Nachträgliche Verkürzungen der Frist der Aufenthaltserlaubnis, Rücknahmen/Widerrufe einer Aufenthaltsgenehmigung, feststellungen des Verlusts der Freizügigkeit EG, Ausweisungen nach §§ 53 bis 55 AufenthG, Erlassene Ausreiseaufforderungen (ohne die in abg./zurückg. Aufenthaltserlaubnissen)	600	360	180000,00	
A28	Rechtsmittelverfahren (Bearbeitung/Stellungnahmen an Rechtsämter/Gerichte)	30	180	5400,00	
A29	Einleitung von OW/Strafverfahren	50	60	3000,00	
A30	Kontrollen	60	90	5400,00	
A31	Statistiken	100	30	3000,00	
A32	Zeitausgleich Rufbereitschaft	0		0,00	
A33	Ausbildung Nachwuchskräfte usw.				
A33.1	Einarbeitung von neuen Mitarbeitern (Fälle = Wochen)	72	300	21600,00	
A33.2	Betreuung der Auszubildenden (Fälle = Wochen)	52	90	4680,00	
A34	Sonstiges				
A34.1	Terminvergabe	8000	15	120000,00	
A34.2	eAT- und eRA-Aushändigung	3100	20	62000,00	
S2	Summe Aufgaben ABH				1669970,00
	Zuschläge	Prozent			
Z4	Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fortbildungen (5%)	5		83498,50	
	Summe:				1753468,50
	Nettoarbeitszeit einer Normalarbeitskraft (Beamte und Beschäftigte, 40 Stunden, Hessen) in Minuten:				88380
	Stellenbedarf (Summe Nettoarbeitszeit einer Normalarbeitskraft):				19,84

Abbildung 4: Stellenbedarfsbemessung für die Ausländerbehörde des Landkreises Gießen

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen des Jahres 2016 zum Stichtag 01. Januar 2017 hat die Ermittlung des Personalbedarfs ergeben, dass zwischen dem gegenwärtigen Personaleinsatz und dem benötigten Personal eine Differenz zu verzeichnen ist. Es konnte ein Stellenbedarf von 19,84 VZÄ ermittelt werden. Wie unter 3.2.1 dargestellt, verfügt die Ausländerbehörde im Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen aktuell (Stand 27. Juni 2017) über 17,94 VZÄ (plus 1,0 VZÄ für das Personenstandswesen). Im Gesamtergebnis wurde für die Ausländerbehörde (ohne das Personenstandswesen) ein Delta von 1,90 VZÄ errechnet.

<b>Landkreis Gießen</b>			
Der Kreisausschuss		Gießen, 22.11.2017	
<b>Dezernat I</b> Die Landrätin	Name:	Anita Schneider	
	Telefon:	06 41 - 93 90 17 37	
	Fax:	06 41 - 93 90 16 00	
	E-Mail:	anita.schneider@lkgl.de	
	Gebäude: F	Raum:	F112a

## Bericht zur aktuellen Flüchtlingssituation im Landkreis Gießen

Durch Beschluss des Kreistages vom 25. September 2017 (Vorlage 0433/2017) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Haupt- und Finanzausschuss die beschlossenen Fragen zu beantworten.

1. Wie viele Personen bezogen (Stand 30. Juni 2017) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; wie viele davon waren jugendlich und Kinder unter 15 Jahren?

Antwort:

Insgesamt 2.083 Personen, davon 496 Personen unter 15 Jahren.

2. Welche primären Kosten (Ernährung, Barleistungen, Unterkunft usw.) entstanden dem Landkreis im Jahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017 für die Gruppe der sog. Flüchtlinge – getrennt nach AsylbLG und SGB II?

Antwort:

2016: 33.791.760 € (AsylbLG)  
12.480.086 € (SGB II)  
1. Halbjahr 2017: 10.094.170 € (AsylbLG)  
11.515.015 € (SGB II)

3. Welche sekundären Kosten (medizinische Versorgung usw.) entstanden dem Landkreis im Jahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017 für die Gruppe der sog. Flüchtlinge – getrennt nach AsylbLG und SGB II?

Antwort:

2016:	6.628.209 € (AsylbLG)
	0 € (SGB II)
1. Halbjahr 2017:	3.254.182 € (AsylbLG)
	0 € (SGB II)

4. Von wem werden die Kosten für den Leistungsbereich des AsylbLG getragen? Werden die Aufwendungen des Landkreises vollständig durch Land und Bund ausgeglichen?

Antwort:

Die Kosten werden durch das Land Hessen nicht vollständig ausgeglichen.



Anita Schneider  
Landrätin

<b>Landkreis Gießen</b>	
Der Kreisausschuss	Gießen, 23.11.2017
<b>Dezernat I</b> Die Landrätin	Name: Anita Schneider Telefon: 06 41 - 93 90 17 37 Fax: 06 41 - 93 90 16 00 E-Mail: anita.schneider@lkgi.de Gebäude: F Raum: F112a

## **Bericht zur Umsetzung des CETA-Abkommens auf Kommunal- und Kreisebene**

Durch Beschluss des Kreistages vom 13. November 2017 (Vorlage 0469/2017) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Haupt- und Finanzausschuss die beschlossenen Fragen zu beantworten.

Die zu beantwortenden Fragen beziehen sich nicht ausschließlich auf das Handeln des Landkreises Gießen. Vielmehr betreffen diese Fragestellungen alle kommunalen Körperschaften gleichermaßen. Aufgrund dieser übergreifenden Thematik haben wir den Fragenkatalog zur Bewertung an den Deutschen Landkreistag weiter gegeben, der die kommunale Landkreisfamilie auch im Rahmen des Anhörungsprozesses vertreten hat. Gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband Kommunaler Unternehmen verfasste der Deutsche Landkreistag eine Stellungnahme zum Abschluss des Wirtschafts- und Handelsabkommens CETA im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens. Diese Stellungnahme ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Nachstehend geben wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zu dem beschlossenen Berichtsantrag zur Kenntnis. Die in Bezug genommene Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. September 2017 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

„Am 21. September 2017 ist CETA vorläufig in Kraft getreten, siehe anliegende Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16.9.2017. Gemischte Abkommen wie CETA treten erst vollständig in Kraft, wenn jedes einzelne EU-Land sie genehmigt hat. Die Zustimmungsverfahren können mehrere Jahre dauern, da in den EU-Mitgliedstaaten alle nationalen – in einigen Fällen auch die regionalen – Parlamente CETA zustimmen müssen.“

In Deutschland ist die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich. Die vorläufige Anwendung endet, wenn alle EU-Mitgliedstaaten dem Rat mitgeteilt haben, dass ihre internen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sind.

Die EU wird die meisten Teile des CETA vorläufig anwenden. Ausgenommen von der vorläufigen Anwendung des Abkommens sind der Investitionsschutzteil sowie einzelne Kapitel und Abschnitte in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern und Geistiges Eigentum. Sofort wirksam ist die Abschaffung bzw. Senkung von Zöllen sowie die Anwendung der CETA-Ursprungsregeln. Damit werden die Zollverwaltungen der EU kanadischen Ursprungserzeugnissen, die die Anforderungen des Abkommens erfüllen, die entsprechende Präferenzbehandlung gewähren. Auf kanadischer Seite wird dies umgekehrt ebenso sein. Die Ursprungsregeln sind im Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen aufgeführt.

Was die Auswirkungen auf Kommunen und Landkreise angeht, enthält CETA eine Generalausnahme für die kommunale Ebene. Maßnahmen auf kommunaler Ebene müssen daher nicht verändert und gesondert gelistet werden, auch wenn sie mit den in CETA eigentlich vorgesehenen Öffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht im Einklang stehen. Landkreise können hier auch ohne Beschränkungen künftig neue Regulierungen erlassen. Die Frage der Einklagbarkeit von CETA Normverletzungen gegen Verwaltungsentscheidungen bzw. Regulierungen auf kommunaler Ebene stellt sich daher nicht. Öffnungsverpflichtungen zur Daseinsvorsorge sind ausgeschlossen. Der Text ist dazu eindeutig. Er enthält den gleichen Vorbehalt gegen Öffnungsverpflichtungen, wie er in früheren Abkommen der EU und im Dienstleistungsabkommen der WTO (GATS) seit 1995 enthalten ist. CETA verpflichtet außerdem nicht zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen. CETA versperrt auch nicht den Weg, wenn einmal privatisierte Dienstleistungen wie etwa die Wasserversorgung wieder in kommunale Hand genommen werden sollen. Solche Rekommunalisierungen werden nicht von CETA in Frage gestellt, denn Deutschland übernimmt durch CETA keine Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge (keine so genannten Stillhalte- oder Sperrklingenklauseln).

Mit CETA kommen auch keine neuen Ausschreibungspflichten auf die Kommunen zu und CETA gibt auch keine Ausschreibungsbedingungen neu vor. Marktöffnung für den Bereich öffentlicher Ausschreibungen heißt nur: Wenn ausgeschrieben wird, soll ein Anbieter aus Kanada nach den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie einer aus Deutschland und umgekehrt. CETA schafft also keinen neuen Zwang zur Ausschreibung. Ob ausgeschrieben wird oder ob ein kommunales Unternehmen beauftragt wird, kann weiterhin nach Maßgabe des geltenden Rechts entschieden werden. Die Ausschreibungsbedingungen können wie bisher von den Landkreisen und Kommunen festgelegt werden. Insbesondere können Vergabestellen nach wie vor soziale, ökologische und innovative Vergabekriterien festlegen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändert sich somit in der Praxis nichts, denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten teilnehmen.

Unseres Erachtens ergeben sich durch die genannte Generalausnahme und weiteren Vorbehalte keine die Landkreise derzeit absehbaren konkret tangierenden Betroffenheiten.“



Anita Schneider  
Landrätin

**Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Das in Brüssel am 30. Oktober 2016 unterzeichnete umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>(1)</sup> wird nach dessen Artikel 30.7 Absatz 3 ab dem 21. September 2017 von der Union vorläufig angewendet. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des Abkommens wendet die EU das Abkommen vorläufig an, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und vorbehaltlich folgender Punkte:

- a) Nur die folgenden Bestimmungen des Kapitels Acht des Abkommens (Investitionen) werden vorläufig angewendet, und nur soweit ausländische Direktinvestitionen betroffen sind:
- Artikel 8.1 bis 8.8,
  - Artikel 8.13,
  - Artikel 8.15 mit Ausnahme von dessen Absatz 3 und
  - Artikel 8.16;
- b) die folgenden Bestimmungen des Kapitels Dreizehn des Abkommens (Finanzdienstleistungen) werden nicht vorläufig angewendet, soweit sie Portfolio-Investitionen, den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen:
- Artikel 13.2 Absätze 3 und 4,
  - Artikel 13.3 und Artikel 13.4,
  - Artikel 13.9 und
  - Artikel 13.21;
- c) die folgenden Bestimmungen des Abkommens werden nicht vorläufig angewendet:
- Artikel 20.12,
  - Artikel 27.3 und Artikel 27.4, soweit diese Artikel für Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten gelten,
  - Artikel 28.7 Absatz 7;
- d) die vorläufige Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 des Abkommens beachtet die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

---

<sup>(1)</sup> ABL L 11 vom 14.1.2017, S. 23.

# Anlage



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)

30.08.2016/ak

Bearbeitet von  
Detlef Raphael, DST  
Telefon +49 30 37711-600  
Telefax +49 30 37711-609  
E-Mail: [detlef.raaphael@staedtetag.de](mailto:detlef.raaphael@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 73.06.68 E

Matthias Wohltmann, DLT  
Telefon +49 30 590097-322  
Telefax +49 30 590097-420  
E-Mail: [matthias.wohltmann@landkreistag.de](mailto:matthias.wohltmann@landkreistag.de)

Timm Fuchs, DSTGB  
Telefon +49 30 773 07-206  
Telefax +49 30 773 07-200  
E-Mail: [timm.fuchs@dstgb.de](mailto:timm.fuchs@dstgb.de)

Thomas Abel, VKU  
Telefon +49 30 58580-152  
Telefax +49 30 58580-105  
E-Mail: [abel@vku.de](mailto:abel@vku.de)

## **Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen für die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Abschluss des Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA am 05.09.2016**

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) unterstützen das auch mit dem Abkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und über Freihandelsabkommen eine faire Gestaltung der Globalisierung zu erreichen. Zugleich sind sie sich der Notwendigkeit guter Handelsbeziehungen zwischen der EU und anderen Staaten zum Erhalt der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Handelswelt bewusst und sehen mit CETA auch die Chance, im Prozess der Globalisierung europäische Standards und Werte bewahrend einzubringen.

Die Verbände haben im Oktober 2014 in einem gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen Eckpunkte für die Ausgestaltung von Freihandelsabkommen aus kommunaler Sicht vorgelegt. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde auf dieser Grundlage im Juni 2015 ein Positionspapier vorgelegt und einleitend festgestellt, dass Freihandelsabkommen auch erhebliche Risiken für Auswirkungen auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden, haben können. Übereinstimmend wird in dem gemeinsamen Positionspapier festgehalten, dass die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element in der EU ist, das den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördert und durch Freihandelsabkommen der EU nicht gefährdet werden darf. Dabei wird auf die lange Tradition der Erbringung zahlreicher Aufgaben der

Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen verwiesen und die Bedeutung der wirtschaftlichen Betätigung herausgestellt.

Im Folgenden wird auf die Forderungen aus dem gemeinsamen Positionspapier der Verbände mit dem BMWi, das dieser Stellungnahme beigelegt ist, und deren Berücksichtigung im nun vorliegenden deutschen Vertragstext von CETA eingegangen.

### **Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge**

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die Wahl einer Positivistensystematik zu mehr Rechtssicherheit geführt hätte. Auch wenn im Annex II ein allgemeiner Schutzvorbehalt für öffentliche Versorgungsleistungen („public utilities-Klausel“) enthalten ist, muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass die Negativlistensystematik deutlich anfälliger für Interpretations- und Auslegungsfragen und darauf basierende rechtliche Auseinandersetzungen ist. Dies führt zu der Notwendigkeit, dass Schutzklauseln in einer Negativliste rechtlich eindeutig gefasst sein müssen, um als Ausnahme von den Liberalisierungsverpflichtungen zu gelten, die nicht rechtlich angreifbar ist.

Diesem Anspruch wird insbesondere die deutsche Sprachversion nicht gerecht. Dort wird mit der Übersetzung „Öffentliche Versorgungsleistungen“ für den Begriff „public utilities“ ein Begriff gewählt, der weder im deutschen Vergabe- noch im Beihilferecht Verwendung findet und somit Rechtsunsicherheit in Bezug auf diejenigen öffentlichen Dienstleistungen auslöst, die sich etwa mit der Entsorgung befassen. Sollte nicht von einer großzügigen Ausnahme all derjenigen Dienstleistungen ausgegangen werden, die man unter dem im deutschen gebräuchlichen Begriff „Daseinsvorsorge“ versteht, so ist die „public utilities“-Klausel als unzureichend zu bewerten. Alleine der Verweis, dass die „public-utilities“-Klausel seit dem Inkrafttreten von GATS (Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen / General Agreement on Trade in Services) im Jahr 1995 etabliert ist und bereits heute gegenüber Kanada greift und die kommunale Daseinsvorsorge in Deutschland durch kanadische Akteure auf dieser Basis nicht rechtlich in Frage gestellt wurde, reicht für die Zukunft nicht mehr aus. Vielmehr wird eine verlässliche Klarstellung, dass das vorliegende Abkommen keine Einschränkungen für die Organisation und das Erbringen der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 14 AEUV in Verbindung mit dem Protokoll Nummer 26 hervorruft, aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU für notwendig erachtet.

An der Notwendigkeit einer solchen Absicherung vermag zwar die zusätzliche Erwähnung von verschiedenen sektorspezifischen Ausnahmen im Annex II abmildernd wirken; am grundsätzlichen Mangel ändert dies indes nichts. Zwar wird hier anders als bei der Generalklausel kein horizontaler, sondern ein vertikaler und teilweise auch tiefergehender Schutz geboten, aber eine umfassende Aufzählung aller Leistungen der Daseinsvorsorge im Annex II, die von dem Freihandelsabkommen nicht betroffen wären, ist nicht möglich. Dies wird schon alleine daran deutlich, dass Deutschland für die Abwasserentsorgung zu Recht zusätzlich einen eigenen Vorbehalt formuliert hat.

Im Zusammenhang mit den generellen und den sektorspezifischen Vorbehalten steht auch die kommunale Forderung nach dem umfassenden Schutz der kommunalen Organisationsfreiheit, insbesondere bei der sogenannten Rekommunalisierung. Eine Rekommunalisierung ist allerdings im Abkommen nur dann zureichend durch Artikel 8.15 und Artikel 9.7 geschützt, wenn die Bereiche der Daseinsvorsorge, die im Anhang II pauschal geschützt werden, auch tatsächlich allumfassend sind; andernfalls laufen die in den oben genannten Artikeln formulierten

Schutzklauseln leer, denn nur die im Annex II dargelegten öffentlichen Versorgungsleistungen und die spezifischen aufgeführten Sektoren sind auch vor Ratchet- und Standstill-Klauseln geschützt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Verwendung des Negativlistenprinzips in Verbindung mit der „public utilities“-Klausel und deren Übersetzung in „öffentliche Versorgungsleistungen“ nicht ausreichend für einen vollumfänglichen Schutz der Daseinsvorsorge ohne Schlupflöcher ist. **Daher halten die kommunalen Spitzenverbände und der VKU es für zwingend, dass die Bundesregierung, der Bundestag und das europäische Parlament im Ratifizierungsprozess eine eingehende rechtliche Prüfung insbesondere der Annexe I und II durchführen, um Klarstellungsbedarfe zu identifizieren und daraus abgeleitet, durch ergänzende Vereinbarungen der Vertragsparteien, den vollumfänglichen Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Option der Kommunen zur Rekommunalisierung sichern.**

### **Klassifizierung von neuen Dienstleistungen**

Der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen muss in dem Abkommen auch für die Zukunft gelten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung und die mit ihr einhergehenden Veränderungen. Sowohl die Organisationsform der Erbringung einer Dienstleistung – egal ob öffentlich oder privat – als auch die Art und Weise der Erbringung einer Leistung – ob analog oder digital – muss für den Schutz der Leistungen unerheblich sein.

Wir verstehen die Regelungen in CETA so, dass dies gilt und ein „Einfallstor“ für die bereits klassifizierten Dienstleistungen nicht gegeben ist, sollten diese zukünftig digital erbracht werden. Als „neue Dienstleistungen“ nach Annex 9-B sind nur solche zu verstehen, die nicht bereits in CPC 1991 aufgeführt sind. Somit sind künftige Dienstleistungen, die noch nicht klassifiziert sind, nicht von den Regelungen des Handelsabkommens betroffen. Es bleibt allerdings Interpretationsspielraum bei der Frage, ob eine neue Technologie bereits von CPC 1991 erfasst ist oder nicht. Durch diese Zuordnung wird eine „neue“ Dienstleistung entweder von vornherein der jeweiligen bereits erfassten und (geschützten) öffentlichen Dienstleistung zugeordnet werden können oder muss zunächst eine neue Klassifizierung erhalten. **Die Vertragspartner sollten daher erwägen, dass es bei einer zukünftigen Klassifizierung von digitalen Entwicklungen im Dienstleistungsbereich der Notwendigkeit bedarf, diese neuen Dienstleistungen in die Negativlistensystematik aufzunehmen.** Dabei sollte in jedem Falle darauf geachtet werden, dass vermeintlich rein digitale Produkte auch Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge haben könnten und somit einer Ausnahme gemäß Annex II unterliegen müssten.

### **Öffentliches Beschaffungswesen – Vergaberecht**

Durch das CETA Abkommen werden keine Ausschreibungspflichten, die über das geltende Vergaberecht der EU hinausgehen, begründet. **Da es aus europäischer Sicht vor allem um den Zugang zum kanadischen Beschaffungsmarkt geht und die Regelungen dem europäischen Vergaberecht entsprechen, sehen kommunale Spitzenverbände und VKU ihre grundsätzliche Forderung in Bezug auf das Vergaberecht gewahrt.** In Bezug auf die In-house-Vergabe und die Interkommunale Zusammenarbeit wurden im Annex 19-7 zum Beschaffungskapitel Ausnahmen verfasst, die den EU-Vergaberichtlinien und damit dem novellierten nationalen Vergaberecht entsprechen. Wie bereits erwähnt, werden alle Besonderheiten und Ausnahmen, die sich im europäischen Vergaberecht finden, auch er-

wähnt. Dieses bezieht sich u.a. auf die Regelungen für die Sektorenauftraggeber. Diese erbringen Tätigkeiten in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme sowie Verkehrsleistungen. Auch die explizit im Vergaberecht erwähnten Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts, wie die Rettungsdienstleistungen, werden freigestellt. Es bleibt den Kommunen also vorbehalten, sich der Mittel der Inhouse-Vergabe und der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit, wie der Beauftragung von Zweckverbänden oder dem Abschluss von Vereinbarungen in dem Rahmen zu bedienen, wie es ihnen heute in der EU gestattet ist. Im Bereich der öffentlichen Beschaffung sind keine Verpflichtungen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen vorgesehen.

### Investitionsschutz

Der Vertragstext von 2014 ist noch einmal nachverhandelt worden und hat deutliche Veränderungen im Bereich Investitionen und Streitbeilegung erfahren. Mit dem ausverhandelten Text ist nun die Einrichtung eines Investitionsgerichtes vorgesehen, das – wie von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU gefordert – mit unabhängigen und hinreichend qualifizierten Schiedsrichtern besetzt werden soll und eine Berufungsmöglichkeit bietet. Zudem sind die Möglichkeiten, sich an das Investitionsgericht zu richten, limitiert.

Festzuhalten ist im Übrigen, dass das Recht zur Regulierung („right to regulate“) im Vertragstext in Artikel 8.9 grundsätzlich verankert worden ist. Dabei ist das Recht zur Regulierung zur „Erreichung legitimer Ziele“ so weit gefasst, dass es der weiteren Auslegung bedarf, inwiefern davon alle nicht-diskriminierenden, rechtsstaatlichen Maßnahmen erfasst sind. Aus dem Recht zur Regulierung ergibt sich, dass es Investoren nicht möglich ist, sich aufgrund einer nicht diskriminierenden regulatorischen Maßnahme an das Investitionsgericht zu wenden. Darunter fallen im Übrigen auch EU-Beihilfebestimmungen, die in den Regelungen zu Subventionen in Artikel 8.9 Absätze 3 und 4 eingeschlossen sind. Daraus folgt, dass ein Investor auch nicht auf Grund der Tatsache klagen kann, dass er eine bestimmte Förderung nicht erhalten hat. Annex 8-A Absatz 3 sieht zudem sinngemäß vor, dass nichtdiskriminierende Maßnahmen zum Schutz legitimer Gemeinwohlinteressen keine indirekte Enteignung darstellen können, es sei denn sie wären offensichtlich unverhältnismäßig. Auch in Bezug auf Schadensersatzansprüche sagt der Vertragstext im Absatz 2 „Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – Regelungen in einer Art und Weise trifft, die sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt [Anm.: Investitionsschutz] dar.“

Die Möglichkeit eines potenziellen Investors auf Marktzugang zu klagen wird nicht eröffnet, da Klagen gegen eine Vertragspartei nicht auf Grundlage einer nicht bereits legal getätigten Investition eingereicht werden können. Wird ein Marktzugang durch das Abkommen also grundsätzlich verhindert – etwa durch die Ausnahmen in den Anhängen – so gibt es auch kein einklagbares Recht auf einen Marktzugang.

Trotz dieser deutlich besseren Ausgestaltung etabliert das neue Regime des Investitionsschutzes möglicherweise Regelungen in Bezug auf das kommunale Verwaltungshandeln, also das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und die Planungshoheit, die erst einer eingehenden rechtlichen Prüfung für verschiedene Fallkonstellationen unterzogen werden sollten. **Daher appellieren die kommunalen Spitzenverbände und der VKU an die Bundesregierung, den Bundestag und das europäische Parlament, im weiteren Ratifizierungsprozess eine eingehende Prüfung des materiellen Rechts, insbesondere der Diskriminierungstatbestände und zur Unabhängigkeit der Richter vorzunehmen. Sollten Präzisierungen und**

**Klarstellungen erforderlich werden, sollten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, damit öffentliche Dienstleistungen nicht durch Investitionsschutzregeln beeinträchtigt werden.**

In diesem Zusammenhang sind auch die Kompetenzen des Gemischten Ceta-Ausschusses, der Sonderausschüsse und seine personellen Besetzungen zu präzisieren, da dieser nach Art. 26.1 Abs. 5 e) verbindliche Auslegungen des Vertragstextes für die Investitionsgerichte treffen kann. Insbesondere aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe des Vertrages darf dies aus unserer Sicht nicht bedeuten, dass für die kommunale Selbstverwaltung nachteilige Auslegungen getroffen werden können.

### **Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz**

Die beiden Vertragsparteien bekennen sich in der Präambel zu einer nachhaltigen Entwicklung. Zudem wird in Artikel 24.5 zu Umweltschutzmaßnahmen beispielsweise ausgeführt: „Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel und Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem Umweltrecht garantierte Schutzniveau aufgeweicht oder abgesenkt wird. Die Vertragsparteien verzichten nicht auf die Anwendung ihres Umweltrechts, weichen nicht davon ab und bieten dieses auch nicht an (...). Die Vertragsparteien verzichten darauf, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umweltrechts zu unterlaufen (...)“.

Die in CETA vorgesehene Zusammenarbeit im regulatorischen Bereich wird nicht als Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards verstanden, sondern viel mehr als Mittel zum Erhalt und Ausbau hoher Standards in Zusammenarbeit mit dem Handelspartner. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass das Vorsorgeprinzip in Artikel 191 AEUV primärrechtlich verankert ist; es kann durch einen völkerrechtlichen Vertrag wie CETA ihn darstellt, nicht abgeschafft werden.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU werden die national und europäisch geltenden Schutzstandards für den Umweltbereich durch CETA daher nicht in Frage gestellt. Um dies sicherzustellen, **wird der Bundestag im Rahmen des Ratifizierungsprozesses jedoch um eine nochmalige Überprüfung gebeten, die auch die untergesetzliche Standardsetzung im Umweltbereich, z.B. durch technisches Regelwerk, umfasst.**

### **Gemischtes Abkommen**

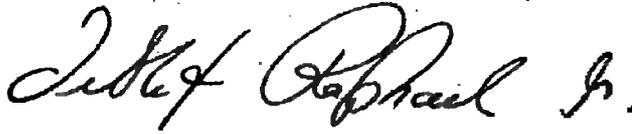
Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU **fordern die Bundesregierung auf, ihre Rechtsauffassung, wonach CETA ein gemischtes Abkommen ist, das der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nachdrücklich gegenüber dem EU-Ministerrat und der EU-Kommission zu vertreten.**

### **Vorläufige Anwendung von CETA**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen appellieren die kommunalen Spitzenverbände und der VKU an die Bundesregierung, **im EU-Ministerrat einer vorläufigen Anwendung aller Regelungen in Bezug auf die öffentliche Daseinsvorsorge und zum In-**

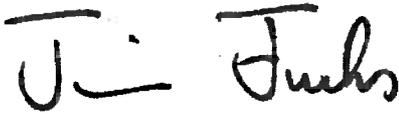
vestitionsschutz auf keinen Fall zuzustimmen, da diese in die nationale Zuständigkeit fallen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages

Matthias Wohltmann  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs  
Beigeordneter des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Thomas Abel  
Geschäftsführer  
des Verbandes kommunaler Unternehmen

**ANLAGE**

Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband kommunaler Unternehmen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)